Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Haussömmern für den Friedhof in Mittelsömmern

vom 15.01.2013

Inhaltsübersicht:

§ 2	Gebührenschuldner
§ 3	Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
§ 4	Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
§ 5	Rechtsmittel
Absch	nitt 2: Gebührentarif
§ 6	Nutzungsgebühren
§ 7	Bestattungsgebühren - entfällt -
§ 8	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
§ 9	Gebühren für die Grabberäumung
§ 10	Friedhofsunterhaltungsgebühren
§ 11	Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer
	Kirche
§ 12	Verwaltungskosten
§ 13	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Mittelsömmern, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

Abschnitt 1: Gebühren

Gebührenpflicht

§ 1

- 1. der Nutzungsberechtigte,
- 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,

- 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann außer in Notfällen die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger, Evangelischer Kirchengemeindeverband Haussömmern, Evangelisches Pfarramt Bad Tennstedt, Kleine Kirchgasse 17, 99955 Bad Tennstedt Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

siehe 1.Änderung

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber

je Einzelerdwahlgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	120,00	€
je Doppelerdwahlgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	170,00	€
je Einzelurnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	75,00	_€

2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte
(Grabnutzungsgebühr zuzüglich Herstellungs-und Pflegekostenbeitrag)
Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre) 120,00 €

Für die Aufnahme persönlicher Daten auf einer ebenerdig einzulassenden Platte (0,35 m x 0,45 m), oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an einer Grabstätte werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren (1/20 der entsprechenden Gebühr des Wahlgrabes) erhoben:

für Einzelerdwahlgräber pro Jahr	6,00	€
für Doppelerdwahlgräber pro Jahr	8,50	€
für Einzelurnenwahlgräber pro Jahr	3,75	€

§ 7 Bestattungsgebühren

- entfällt -

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

 1. für das Ausgraben der Leiche
 150,00
 €

 2. für das Ausgraben einer Urne
 100,00
 €

(2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr

100,00 €

Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähn	lichen Einrichtungen	
1.1.	bei einstelligen Erdwahlgräbern	150,00	€
1.2.	bei mehrstelligen Erdwahlgräbern	200,00	€
1.3.	bei Urnengrabstätten	100,00	_€
2.	für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter		_
	_	20,00	€
3.	für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gew	ächs	-
	_	10,00	€
4.	für die Beseitigung sonstigen Zubehörs	10,00	€
In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.			

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung, für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen, für die Baumpflege sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren pro Grabstätte erhoben:

1.	jährlich	10,00	_€
oder	•		
2.	fünfjährig (5 Jahre x 10,00 EUR)	 50,00	_€
3.	nach Verlängerung von Rechten an einer Grabstätte pro Jahr	10,00	_€
4.	für Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage wird die		
	Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe für die		
	gesamte Ruhezeit fällig, diese beträgt (20 Jahre x 10,00 EUR)	 200,00	_€

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

einer Friedhofskapelle oder einer Kirche		
(1) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erho	oben:	
für die Benutzung der Kirche	50,00	_€
(2) Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, werden Kosten nur erhold dem Friedhofsträger in Rechnung gestellt worden sind (Auslagenersatz).	oen, wenn	sie

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

4	allaamaina Varualtungagahühran aug Anlaga ainar Bastattung			
1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung		10,00	€
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen A	Anlagen		_
			10,00	€
3.	für sonstige Verwaltungsleistungen			
3.1.	Genehmigung einer Umbettung		50,00	€
3.2.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten		20,00	_€
3.3.	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit			
	nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem			
	Wahlgrab besteht		10,00	_€
3.4.	die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs			
	mit einem Kraftfahrzeug		10,00	_€
3.5.	für das Erteilen einer gewerblichen Fotografiererlaubnis		10,00	_€

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 08.12.2004 außer Kraft.

Friedhofsträger:				
Haussömmern, 15.01.2013		gez. K. Fietz		
Ort, den		Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindekirchenrates*		
	D. S.	gez. S. Netz		
	D. 3.	Mitglied des Gemeindekirchenrates		
Genehmigungsvermerke:				
1. Kreiskirchenamt		Die Leiterin des Kreiskirchenamtes		
Mühlhausen, 18.01.2013	D. S.	gez. Neid		
Ort, den	D. S.	Amtsleiterin		
 Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Haussömmern für den Friedhof in Mittelsömmern vom 15.01.2013 wird hiermit genehmigt. Mühlhausen, 15.03.2013 D. S. (siehe Genehmigungsbescheid) 				
Ausfertigung: Die vom Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Haussömmern am 15.01.2013 beschlossene Friedhofsgebührensatzung, für den Friedhof in Mittelsömmern, wurde dem Kreiskirchenamt Mühlhausen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 18.01.2013 unter dem Aktenzeichen 631-1 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 15.03.2013 die erforderliche Genehmigung erteilt.				
Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Haussömmern, für den Friedhof in Mittelsömmern, wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.				
Kreiskirchenamt		Die Leiterin des Kreiskirchenamtes		
Mühlhausen, 21.03.2013	D. S.	gez. Neid		

Amtsleiterin

Ort, den